

Dienstag, 19. Januar 2021, 14:30 Uhr



Liebe Vorstände, liebe Leitungen,
liebe Eltern, liebe Mitarbeitenden!

Nach einigem Hin und Her kristallisiert sich nun heraus, dass es offensichtlich doch kein einheitliches **Formular zum Kinderkrankengeld** vom Spitzenverband der Krankenkassen geben wird - und dass sogar viele (alle?) Krankenkassen auf eine solche Bescheinigung verzichten! (z. B. [Barmer Ersatzkasse](#), die eine sehr gute und informative Seite dazu hat) Grundsätzlich sollten sich also die gesetzlich versicherten Eltern mit ihrer jeweiligen Krankenkasse in Verbindung setzen und das Antragsverfahren klären.

Für alle, die dann doch noch eine Bescheinigung der Kita benötigen, hängen wir einen **Entwurf** an.

Für alle gilt: Eine Kopie des Antrages muss zwingend beim Arbeitgeber abgegeben werden, weil es eine direkte Kommunikation zwischen Krankenkasse und Arbeitgeber nicht geben wird. Der Arbeitgeber stellt die Gehaltszahlung ein und stellt der Krankenkasse eine **Verdienstbescheinigung** zur Verfügung.

Anspruchsvoraussetzungen:

- Das Kind ist gesetzlich krankenversichert und noch nicht zwölf Jahre alt.
- Das Kind ist krank oder das Kind ist gesund, kann aber aus pandemischen Gründen nicht in die Kita / Schule gehen und benötigt Versorgung.
- Die Eltern können deshalb ihrer Tätigkeit, auch im Homeoffice nicht nachgehen.
- Keine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind versorgen und betreuen.

Der Elternteil, der die Betreuung des kranken Kindes übernimmt, beantragt das Kinderkrankengeld bei der eigenen Krankenkasse.

Kann ein Elternteil zur Pflege des erkrankten Kindes nicht von der Arbeit freigestellt werden und ist der Anspruch noch nicht erschöpft, kann dem tatsächlich betreuenden Elternteil Kinderkrankengeld gezahlt werden. Grundvoraussetzung ist natürlich, dass der Arbeitgeber des betreuenden Elternteils der (erneuten) Freistellung aufgrund der **Übertragung des Anspruchs** zustimmt. Dazu ist er nicht verpflichtet!

Sind ein Elternteil *und* das Kind gesetzlich versichert, besteht Anspruch auf Kinderkrankengeld für diesen Elternteil. Der gesetzlich versicherte Elternteil hat dann aber keinen doppelten Anspruch und kann die Tage auch nicht vom / von der Partner*in übertragen bekommen.

Grundsätzlich gilt:

Das Kinderkrankengeld beträgt grundsätzlich 90 Prozent Ihres ausgefallenen Nettogehalts. Aufgrund gesetzlicher Regelungen ([sog. Beitragsbemessungsgrenze](#)) beträgt das tägliche Kinderkrankengeld maximal 112,88 EUR im Jahr 2021.

Das Kinderkrankengeld wird abhängig von der Familiensituation für einen unterschiedlich langen Zeitraum gezahlt.

	Regulärer Anspruch bis 31.12.2019	Sonderregelung 2020	Sonderregelung 2021
Genereller Anspruch für jedes Elternteil			
Anspruch pro Kind	10 Arbeitstage	15 Arbeitstage	20 Arbeitstage
Maximaler Anspruch (mehr als 2 Kinder)	25 Arbeitstage	35 Arbeitstage	45 Arbeitstage
Anspruch für Alleinerziehende			
Anspruch pro Kind	20 Arbeitstage	30 Arbeitstage	40 Arbeitstage

Dienstag, 19. Januar 2021, 14:30 Uhr



Maximaler Anspruch (mehr als 2 Kinder) 50 Arbeitstage 70 Arbeitstage 90 Arbeitstage

Wichtig:

- Die Anzahl der Tage gilt jeweils pro Kalenderjahr, nicht genutzte Tage können nicht ins nächste Jahr übertragen werden.
- Erhalten die Eltern weiterhin Einkommen von ihrem Arbeitgeber, haben sie keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld.

(In unseren Arbeitsvertragsentwürfen haben wir (in § 5 Satz 4) einen Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Pflege eines Kindes ausgeschlossen.)

In der Zeit, in der Kinderkrankengeld gezahlt wird, zahlen die Eltern keine Krankenversicherungsbeiträge.

Die Krankenkasse führt die Beiträge direkt an die anderen Sozialversicherungen ab, sofern Beiträge in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind.

Die Eltern müssen das Kinderkrankengeld in der Steuererklärung angeben. Die Krankenkasse übermittelt dem Finanzamt automatisch bis zum 28.02. des Folgejahres die Höhe und die Zeiträume des Kinderkrankengeldbezugs.

Und außerdem:

Eltern mit geringfügig entlohnter Beschäftigung (sog. Minijob oder **450-Euro-Job**) haben keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Denn sie sind nicht krankenversicherungspflichtig. Sie haben jedoch Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit (§ 45 Abs. 5 SGB V).

Wenn das **Kind privat krankenversichert** ist, wird ebenfalls kein Kinderkrankengeld gezahlt. Auch nicht, wenn der betreuende Elternteil gesetzlich krankenversichert ist.

Für **privat krankenversicherte Eltern** gibt es aber die Möglichkeit einer Entschädigung für Verdienstausfall nach [§ 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz](#). Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens (max. 2.016 Euro/Monat) und gilt für insgesamt zehn Wochen je Elternteil, bei Alleinerziehenden 20 Wochen - dieser Zeitraum kann tageweise aufgeteilt werden. Diese Regelung gilt bis zum 31. März 2021.

Ich hoffe, damit sind alle Fragen nun geklärt!?

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Wir bedanken uns bei Folkert Oltmanns von proVedi für die Unterstützung!

Herzliche Grüße

Beate Heeg

Sie erhalten diese Nachricht, weil sich Ihre eMail-Adresse in unserem Verteiler befindet. Selbstverständlich werden wir auch weiterhin Ihre Daten nicht an Dritte weitergeben. Sollten sie fälschlicherweise in den Verteiler geraten sein oder Sie aus sonstigen Gründen keine Nachrichten mehr von uns erhalten wollen, geben Sie uns einen kurzen diesbezüglichen Hinweis an info@eltern-helfen-eltern.org. Vielen Dank!

--